Höchst
am Bodensee

Information zur Hundehaltung

Liebe Hundebesitzerinnen, liebe Hundebesitzer!

Menschen, die ihr Leben mit Hunden (oder anderen Tieren) teilen, leben oft durch regelmäßige Bewegung, die mit der Hundehaltung einher geht, gesünder. Hunde sind außerdem wichtige emotionale Begleiter für Jung und Alt und werden oft zu einem unverzichtbaren Partner. Auch unterstützen sie bei richtiger Haltung die soziale Entwicklung von Kindern. Als Einsatzhunde bei Polizei und Rettung werden Hunde oft zu Lebensrettern. Ein verantwortungsvoller Umgang und auch Rücksicht auf jene, die keine Hunde besitzen, sind wichtig für ein gutes Miteinander im Ortsleben.

Anmeldung

Seit 2010 müssen alle in Österreich gehaltenen Hunde mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet sein. Hunde, die aus anderen EU-Ländern nach Österreich verbracht werden, müssen ebenfalls mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein bzw. werden.
Alle Hundehalter, die im Gemeindegebiet Höchst einen Hund halten oder für länger als einen Monat in Pflege nehmen, müssen dies innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt melden. Neugeborene Hunde sind bis spätestens nach Ablauf des 3. Lebensmonats zu melden.

Jeder angemeldete Hund bekommt eine **Marke**, die vom Hund getragen werden muss. Wurde ein Hund verkauft, ist er gestorben oder abhanden gekommen, muss dies ebenfalls gemeldet werden.

Die Vorschreibung für die **Hundeabgabe** erfolgt jährlich per Post. Die geltenden Tarife finden Sie auf www.hoechst.at.

Zusätzlich müssen alle Hunde gemäß § 24a des Tierschutzgesetzes auf der **Heimtierdatenbank** registriert werden (https://heimtierdatenbank.eahealth.gv.at).

Die Heimtierdatenbank – Registrierungsmöglichkeiten sind:

- Die Halterin/Der Halter selbst führt die Meldung online durch: dazu benötigt man eine aktivierte Bürgerkarte (per E-Card oder Handy-Signatur) und eine gültige E-Mail-Adresse. Bei Verwendung der E-Card wird ein Kartenlesegerät benötigt. Der Einstieg erfolgt über https://heimtierdatenbank.eahealth.gv.at. Diese Meldung ist kostenlos und Sie haben die Möglichkeit, jegliche Änderungen Ihrer Daten selbst vorzunehmen.

- Die Tierärztin/Der Tierarzt, die/der die Kennzeichnung vorgenommen hat, kann im Auftrag der Halterin/des Halters auch die Meldung vornehmen. Dies erfolgt über eine der privaten Datenbanken. Diese Variante ist kostenpflichtig.
- Die Halterin/Der Halter kann die Daten an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde melden, die dann die Registrierung vornimmt. Die Bezirksverwaltungsbehörden können dafür Gebühren einheben.
- Des Weiteren kann die Meldung über sonstige Meldestellen erfolgen – dies kann unter Umständen auch ein Tierheim sein, welches seine Hunde bei der Aufnahme und Abgabe selbst meldet oder eine andere private Datenbank, die auch eine § 24a Meldung gemäß Tierschutzgesetz durchführt.

Bei einer Registrierung oder einem Besitzwechsel erhalten Sie eine **Registrierungsnummer**. Diese Registrierungsnummer ist die Bestätigung für eine erfolgreiche Meldung. Bestehen Sie auf die Bekanntgabe der Registrierungsnummer bei der gewählten Meldestelle!
Bitte vergessen Sie nicht, die Daten bei Bedarf zu aktualisieren! Außerdem muss auch hier gemeldet werden, wenn der Hund an eine neue Besitzerin, einen neuen Besitzer abgegeben wird oder auch, wenn der Hund verstorben ist.

Bestimmungen zur Leinenpflicht

In folgenden Zonen im Gemeindegebiet gilt die Leinenpflicht:
Auf öffentlichen Erholungsflächen gilt die „virtuelle Leine", der Hund geht „bei Fuß" oder auf Kommando. Auf Straßen, Gehsteigen und Radwegen dürfen Passanten durch den Hund nicht behindert oder belästigt werden.

Hundeverbot beim Brugger Loch

Auf der **Liegewiese** im Naherholungsgebiet **Brugger Loch** zwischen Rheinauweg zum Ufer sowie zwischen dem Wasserwerk und dem westlichen Weg auf allen als Bade- bzw. Liegeplätze benutzten Grünflächen herrscht ein Hundeverbot (siehe Plan).

Die bezeichneten Flächen dürfen zwischen dem 01.05. bis 30.09. jeweils von 8:00 bis 20:00 Uhr von Hunden nicht betreten werden bzw. sind diese davon fernzuhalten.

Hundeverbot am See

Auf der **Liegewiese** im Erholungsgebiet **„Am See"** zwischen Ufer Bodensee und Terrasse Glashaus sowie zwischen der Gemeindegrenze Höchst / Fußach un den westlichen Gebäuden (siehe Plan) herrscht auf allen als Bade- bzw. Liegeplätzen benutzten Flächen ein Hundeverbot.

Die bezeichneten Flächen dürfen zwischen dem 01.05. bis 30.09. jeweils von 8:00 bis 20:00 Uhr von Hunden nicht betreten werden bzw. sind diese davon fernzuhalten.

Hundeverbot auf Spielplätzen und auf dem Friedhof

Auf den Höchster **Spielplätzen** wird immer gesprungen, geklettert und herumgetobt. Aus Gründen der Sicherheit sind daher Hunde auf Spiel- und Sportplätzen verboten.

Auch auf dem **Friedhof** sind Hunde aus hygienischen Gründen verboten.

„Sitz - Platz - bei Fuß“ - Lernen in der Hundeschule

Ein Hundebesitzer, der etwas auf sich hält, besucht mit seinem Hund die **Hundeschule**. Bei den Hundesportvereinen lernen Sie den richtigen Umgang mit Ihrem vierbeinigen Freund. „Sitz - Platz - bei Fuß“ - Gehorsam und eine stabile Rangordnung sollten bereits ab dem Welpenalter aufwärts gelernt und geübt werden.

SVÖ RHEINDELTA HÖCHST

www.hundesport-hoechst.at

Haltung von Listenhunden („Kampfhunden“)

Die **Haltung eines Listenhundes** ist in Vorarlberg bewilligungspflichtig. Im Einzelfall werden Maulkorb, Leinenzwang und/oder Verwahrungsauflagen mittels Bescheid vorgeschrieben. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister.

Für einen verantwortungsvollen Umgang!

Wir bleiben sauber!

Hundekot gehört in ein Säckchen und in den nächsten Abfalleimer (Restmüll). Hinterlassenschaften in der Wiese des Nachbars, an Schuhen oder Kinderwagenreifen sind ein No-Go.

Personen, die Hunde mitführen, sind verpflichtet, Hundekot auf öffentlichen Flächen unverzüglich zu beseitigen.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist es einmal die Futterverschmutzung, die durch Hundekot in den Futtermitteln auftritt und das Futter qualitativ abwertet. Eine viel größere Gefahr in den Ausscheidungen des besten Freundes des Menschen ist aber der einzellige Parasit mit dem lateinischen Namen Neospora caninum. Dieser Einzeller löst bei Rindern Totgeburten oder die Geburt lebensschwacher Kälber aus. Infektionen mit diesem Parasit gehören weltweit zu den häufigsten infektiösen Ursachen von Fehlgeburten beim Rind.

HUNDEANMELDUNG
Gemeindeamt Höchst
Hauptstraße 15, A-6973 Höchst
Stefan Blum
+43(0)5578 79 07-36
stefan.blum@hoechst.at